

Allgemeine Mietbedingungen

der Firma Karosseriebau Schlegel, Ofterdinger Str. 20
D-72116 Mössingen

1. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters ausgehängt ist. Bei Sondervereinbarungen richtet sich der Mietpreis nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Der gesamte Mietpreis ist bei Abholung des Mietgegenstandes ohne Abzug vollständig zu bezahlen.

2. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere hat er den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu verschließen.

Der Mieter hat vor Antritt der Fahrt die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes zu prüfen, insbesondere Licht, Reifendruck, festsitzende Räder. Während der Mietzeit ist regelmäßig der Luftdruck der Reifen zu überprüfen. Der Mieter darf den gemieteten Gegenstand nicht überladen, ebensowenig die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges. Die Ladung muss gegen Verrutschen gesichert sein, eine zu hohe Ladung der Höhe führt zum Kippen des Anhängers. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen besonders vorsichtig und langsam zu fahren, so dass Schäden am Mietgegenstand vermieden werden.

Teile am Mietgegenstand dürfen nur nach Rücksprache mit Genehmigung des Vermieters ausgetauscht/repariert werden.

3. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist untersagt, den Mietgegenstand zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

Es sind keine Transporte von Tieren oder gefährlichen Stoffen erlaubt.

4. Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sofort schriftlich oder telefonisch zu unterrichten. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes hat der Mieter über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze den Vermieter von dem Unfall zu unterrichten. Der Unfallbericht muss Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, die vollständige Anschrift des Unfallverursachers, das Kennzeichen sowie die Haftpflichtversicherung umfassen. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu benachrichtigen, soweit dies zur Aufklärung des Unfalles notwendig ist. Der Mieter darf grundsätzlich gegnerische Ansprüche nicht anerkennen. Bei Brand-, Dieb- oder Wildschäden ist vom Mieter die Polizei sofort zu verständigen.

5. Der Mieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Mietgegenstand beschädigt oder sonstige schuldhaft Vertragsverletzungen begeht. Insbesondere hat der Mieter den Mietgegenstand in demselben Zustand zurückzubringen, wie er ihn übernommen hat. Für Reifenschäden, wie z.B. Plattfuß etc., haftet der Mieter. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und pauschalierter Schadensersatz auf Mietausfallkosten gemäß ausgehängter Preisliste (60 % des jeweiligen Tagespreises bezogen auf den Mietgegenstand). Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schadensersatzbetrag niedriger ist.

Bei Rückgabe des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, die dazugehörigen Fahrzeugpapiere sowie andere Unterlagen ebenfalls an den Vermieter zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter diese Unterlagen nicht mit dem Mietgegenstand zu rückgibt, ist der Vermieter berechtigt, pauschalierten Schadensersatz entsprechend der oben genannten Regelung zu den

Mietausfallkosten zu verlangen bis zu dem Tag, an welchem die Fahrzeugpapiere zurückgegeben sind. Die Rückgabe dieser Unterlagen ist eine Hauptpflicht des Mieters.

6. Sollte der Mietgegenstand nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, einen geeigneten Ersatz zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, einen geeigneten Ersatz zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt, die Bestellung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück, jeder weitergehende Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

7. Die vereinbarte Rückkehrzeit ist unbedingt einzuhalten, ist dieses ausnahmsweise nicht möglich, ist der Vermieter rechtzeitig vorher telefonisch oder schriftlich zu verständigen und dessen Einverständnis zur Verlängerung der Mietzeit einzuholen.

8. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeit des Vermieters geschehen, wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 15 Minuten überschritten, ist der Mieter zur Nachzahlung verpflichtet.

Sofern das Mietfahrzeug nicht vom Mieter selbst abgeholt wird, sondern von einem nach dem Mietvertrag berechtigten Fahrer oder von einem Vertreter des Mieters, behält sich der Vermieter vor, diese Person in Anspruch zu nehmen für die offenen Forderungen, die der Mieter nicht ausgleicht.

9. Der Mietvertrag ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind daher ungültig. Soweit einzelne Klauseln unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Geltung; für diesen Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Klausel den Vertrag nach dem gewollten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck zu erfüllen.

10. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 20% des Mietpreises Regelung zu den Mietausfallkosten zu verlangen bis zu dem Tag, an welchem die Fahrzeugpapiere zurückgegeben sind. Die Rückgabe dieser Unterlagen ist eine Hauptpflicht des Mieters.

11. Der Mieter hat das Recht, die Aufhebung des Mietvertrages von dem vereinbarten Mietbeginn zu verlangen gegen folgende Bezahlung:

Erfolgt der Wunsch des Rücktrittes bis 8 Tage vor dem Mietbeginn verfällt die Anzahlung in Höhe von 20%.

Erfolgt der Wunsch zur Aufhebung des Vertrages bis 4 Tage vor Mietbeginn, ist die Mietaufhebung möglich bei Bezahlung von 40% des vereinbarten Mietpreises, für die restlichen 4 Tage ist die Aufhebung des Mietvertrages gegen Bezahlung von mindestens 60% des Mietpreises möglich.

12. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des Pkw-Anhängers für diese Schäden nicht. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde.

13. Erfüllungsort ist am Geschäftssitz des Vermieters. Der Gerichtsstand für Kaufleute ist das Amtsgericht Tübingen.

14. Wichtige Hinweise bei Anhängervermietungen:

Nie hecklastig beladen!

Bei der Beladung ist darauf zu achten, dass die zulässige Anhängerlast des Zugfahrzeuges nicht überschritten wird, wichtig ist die Lastverteilung, ca. 50 - 100 kg auf die Kugelkupplung je nach Anhänger, diese Last muss auf die Kupplung wirken.